

**Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Trossingen GmbH (EnTro)
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und
zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflicht

Ändert und/oder erweitert der Kunde die bestehenden Anlagen und/oder Verbrauchsgerte, so dass es durch die Änderung zu einem erhöhten/verringertem Verbrauch führen kann, so hat er dies der EnTro vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, die Änderung der Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, usw.) der EnTro unaufgefordert mitzuteilen.

2. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen

2.1 Der Strom-/Gasverbrauch wird in der Regel einmal jährlich für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgelesen und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Im Falle eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interesse ist die EnTro berechtigt, Ablesungen und Abrechnungen zu veranlassen.

2.2 Wünscht der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) gelten die nachfolgenden Bedingungen:

2.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.2.2 Der Kunde hat seinen Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung der EnTro in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangstermin mitzuteilen. Der Kunde hat hierzu die Vereinbarung „Unterjährige Abrechnung“ zu verwenden. Dieses kann er kostenlos im Kundenzentrum (Bahnhofstr. 9, 78647 Trossingen) oder im Internet www.swtro.de erhalten.

2.2.3 Die EnTro bestätigt dem Kunden in Textform das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden.

2.2.4 Der Kunde kann die unterjährige Abrechnung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Erstmals ist die Kündigung nach Ablauf eines Jahres zulässig. Die EnTro weist hierauf in ihrer Bestätigung gem. Ziffer 2.2.3 gesondert hin.

2.2.5 Bei einer Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der EnTro eine Abrechnung für den/das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom/verbrauchte Gas. Der Kunde oder sein Messdienstleister übermittelt dazu den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis spätestens zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die EnTro; andernfalls ist die EnTro zur Verbrauchsschätzung nach §11 Abs. 3. Strom/GasGVV berechtigt.

2.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 2.2.5 teilt die EnTro die zu leistenden Abschlagsbeträge mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagsbeträge erhoben. Im Übrigen gilt Ziffer 2.3.

2.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der EnTro den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- Bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - Bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsquartals bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats
 - Bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungshalbjahres bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- Feiertage sind.

2.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung nach Ziffer 2.2.7 nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2.7 vornimmt und mitteilt, ist die EnTro zur Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt.

2.2.9 Die Übersendung der unterjährigen Abrechnung erfolgt per Post, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die EnTro berechnet jede weitere unterjährige Abrechnung gemäß den Angaben auf dem jeweils gültigen Preisblatt.

2.3 Die EnTro erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Berechnungsgrundlage der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Verbrauchszahlen der bereits abgerechneten Zeiträume (Bezogen auf 365 Tage).

Bei Neukunden wird der erste Abschlag im Folgemonat nach Einzug erhoben. Berechnungsgrundlage der Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

3. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- b) Banküberweisung
- c) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung zu leisten.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme

Die EnTro kann gemäß §14 Abs. 1 Strom-/GasGVV eine Vorauszahlung vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in 24 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

Die EnTro ist berechtigt dem Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten, wenn der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder Annahme zu diesem Grund besteht.

5. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen für Leistungen der EnTro werden nach Ablauf des von der EnTro angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß den Angaben auf dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

Der Kunde hat anfallende Geldinstitutskosten durch Nichteinlösung (z.B. Rücklastschriftkosten) und daraus resultierende Bearbeitungsgebühren der EnTro zu erstatten.

Die EnTro ist berechtigt, das Lastschriftverfahren nach Rückbelastungen auszusetzen.

Die EnTro berechnet Verzugszinsen bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen in der marktüblichen Höhe.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß §19 Strom/GasGVV sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß den Angaben auf dem jeweils gültigen Preisblatt zu bezahlen.

Die anfallenden Kosten, wie Grund- und Verrechnungspreis, werden in der Zeit der unterbrochenen Versorgung in vollem Umfang berechnet.

Die Wiederherstellung der Versorgung wird erst nach vollständiger Bezahlung der entstandenen Kosten (durch die Unterbrechung sowie Wiederherstellung) und bestehenden Forderungen durchgeführt.

Geschäftszeiten der EnTro zum Zwecke der Wiederherstellung der Versorgung (außer an Sonn- und Feiertagen):

Mo. – Do. 7:30 – 11:30 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr

Fr. 7:30 – 11:30 Uhr

7. Regelung bei Leerstand von Abnahmestellen (wie z.B. von Wohnungen und Gewerberäumen)

Der Eigentümer einer Abnahmestelle kann die Unterbrechung der Versorgung für seine leerstehenden Räume zum Schutz vor Missbrauch o. ä. Gründen veranlassen.

Sollte die Wiederherstellung der Versorgung für diese Abnahmestelle vor dem 365. Tag nach der Unterbrechung der Versorgung erfolgen, so hat der Eigentümer die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß den Angaben auf dem jeweils gültigen Preisblatt zu bezahlen.

Die entstehenden Kosten, wie Grund- und Verrechnungspreis, werden in der Zeit der unterbrochenen Versorgung in vollem Umfang berechnet.

Sollte der Anschluss später als ein Jahr wieder in Betrieb gesetzt werden, ist die Wiederherstellung der Versorgung kostenlos, jedoch muss ein eingetragener Elektroinstallateur die Anlage wieder in Betrieb setzen und dem Netzbetreiber das Inbetriebsetzungsprotokoll übermitteln.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.